

Pressemitteilung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

Gemeinsamer Bundesausschuss: Eckpunkte der Regierungskoalition zu Gesundheitsreform zerstören bewährte Struktur der gemeinsamen Selbstverwaltung

Siegburg, 18. Juli 2006 – Die mit den Eckpunkten der Regierungskoalition zu einer Gesundheitsreform 2006 bezweckte Abkoppelung der Selbstverwaltungen von der Mitgliedschaft im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zerstört dessen bewährte Struktur als eine Einrichtung der gemeinsamen Selbstverwaltung. Das teilte das wichtigste Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung für die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) am Rande seiner Sitzung heute in Siegburg mit. Die im G-BA vertretenen Selbstverwaltungsorganisationen forderten die Bundesregierung auf, ihre politischen Eckpunkte der Gesundheitsreform, soweit sie auf die Zerstörung bewährter Strukturen der Selbstverwaltungen auf Bundesebene gerichtet sind, zu ändern.

„Insbesondere durch die Berufung hauptamtlicher Mitglieder und die Überwachung ihrer Arbeit durch das zuständige Ministerium wird der G-BA faktisch zu einer Bundesbehörde und zum verlängerten Arm des Staates. Die mit der Errichtung des G-BA als Einrichtung der gemeinsamen Selbstverwaltung bezweckte und erreichte Sachnähe der Entscheidungsprozesse geht damit verloren. Eine Verstaatlichung verbessert in diesem Bereich gar nichts, sondern erschwert nur den bislang bewährten Interessensausgleich“, sagte der unparteiische Vorsitzende des G-BA, Dr. Rainer Hess.

Die Ablösung der bisherigen Mitgliedschaft von Vertretern der Selbstverwaltungen der Krankenkassenverbände, Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser durch Mitglieder, die vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) berufen werden und ihr Mandat im Hauptamt auszuüben, fördere nicht die Effizienz der Arbeit des G-BA, sondern gefährde sie.

Der Gesetzgeber sollte sich nach Ansicht des G-BA auf die gestalterische Kraft der Selbstverwaltung als Grundlage einer Gesundheitsreform besinnen. „Auch die gemeinsame Selbstverwaltung sieht Optimierungsbedarf bei der Beschleunigung ihrer Verfahren, wird aber hierfür eigene Konzepte vorlegen, um auch künftig sachgerechte und sozial ausgewogene Entscheidungen treffen zu können“, sagte Hess. Er plädierte für eine stärker sektorübergreifende Arbeitsweise des G-BA.

Unter Lösung der bestehenden Finanzierungsprobleme sollte der Gesetzgeber dem G-BA die gesetzlichen Rahmenbedingungen geben, die unter Wahrung eines flächendeckend sicherzustellenden Versorgungsanspruches auf das medizinisch Notwendige, einen wettbewerblichen Gestaltungsspielraum für Wahlmöglichkeiten der Versicherten und darauf basierende alternative Versorgungsangebote eröffnen.

Ansprechpartner Pressestelle:

Kristine Reis-Steinert
Kai Fortelka

Telefon:

02241-9388-30
02241-9388-48

Telefax:

02241-9388-35

E-Mail:

Kristine.Reis-Steinert@g-ba.de
Kai.Fortelka@g-ba.de

Internet:

www.g-ba.de



Nach dem Prinzip des Interessenausgleichs sind bisher alle vom Gesetzgeber dem G-BA erteilten Handlungsaufträge innerhalb der dafür gesetzten Fristen erfüllt worden. Dabei gewährleistet die Mitwirkung der für die Selbstverwaltung der Trägerorganisationen Verantwortlichen als Mitglieder im G-BA die Akzeptanz und zeitnahe Umsetzung auch unbequemer Entscheidungen durch die jeweiligen Selbstverwaltungen.

Hintergrund „Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)“:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.